

Bernd Michael Uhl *** ***	6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/23, 6F 2/22, etc.; amtsseitige KV-Sonderbände zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus Amtsgericht Mosbach Hauptstraße 110 74821 Mosbach
---------------------------------	--

27.10.2024

6F 9/22 und 6F 202/21 sowie 6F 2/22

**(A=>) STRAFANZEIGE gegen Richterin Marina Hess
 beim Amtsgericht Mosbach, wegen
 möglicher Strafvereitelung im Amt...**

**... bzgl. evtl. amtsseitigen Verschweigen, Verleugnen und Verharmlosen von
 NATIONALSOZIALISTISCHEN Verbrechen.**

**... bzgl. evtl. amtsseitigen Ignorieren der KV-Anträge zu juristischen Aufarbeitungen
 von demokratie- und verfassungsfeindlichen, rechtsextremistischen und rassistischen
 Bestrebungen in und aus der AFD.**

**... bzgl. evtl. Nicht-Bearbeitung des KV-STRAFANTRAGS ENTGEGEN § 158 StPO
 gegen den Beschuldigten AFD-Europa-Spitzenkandidaten und
 rechtsextremen Juristen Maximilian Krah
 wegen Verschweigen, Verleugnen und Verharmlosen von
 Nazi-Verbrechen als Volksverhetzung
 mit der Relativierung von SS-Verbrechen
 am 18.05.2024.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsgericht Mosbach wird gemäß § 158 StPO um ordnungsgemäße Eingangsbestätigung, Sachverhaltsbenennung und Sachverhaltserläuterung der Tatvorwürfe bzgl. der o.g. genannten Strafanzeigen GEGEN die o.g. Beschuldigten beim Amtsgericht Mosbach gebeten.

§ 158

Strafanzeige; Strafantrag

(1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei den Staatsanwaltschaften und **Amtsgerichten** schriftlich angebracht werden. Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten.

Während die o.g. Beschuldigte Richterin beim Amtsgericht Mosbach EINERSEITS keine Verfügungen zu Zurückweisungen und Unterlassungsaufforderungen der KM-seitigen Rassismus- und Nazi-Unterstellungen bzgl. der KV-Rufschädigung im anhängigen Verfahrenskomplex erlässt, ignoriert die o.g. Beschuldigte Richterin ANDERERSEITS HIERBEI die u.a. wiederholten o.g. NS- und AFD-Anträge und -Eingaben des KV, Nazi-Jägers und Beschwerdeführers, die die o.g. Beschuldigte Richterin seit 2022 amtsseitig in sogenannte Sonderbände verschoben hat, dann aber im anhängigen Verfahrenskomplex NICHT benannt und NICHT bearbeitet hat. SOWOHL bzgl. der o.g. KONKRETEN strafrechtlichen KV-Anträge des Nazi-Jägers im anhängigen Verfahrenskomplex gegen den Beschuldigten AFD-Europa-Spitzenkandidat und rechtsextremen Juristen Maximilian Krah wegen Verschweigen, Verleugnen und

Verharmlosen von Nazi-Verbrechen als Volksverhetzung mit der Relativierung von NS-SS-Verbrechen ALS AUCH bzgl. der KV-beantragten juristischen Aufarbeitungen von demokratie- und verfassungsfeindlichen, rechtsextremistischen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AfD verweigert HIER NACHWEISBAR das Amtsgericht Mosbach mit der o.g. Beschuldigten Richterin die Sachverhaltsbenennungen, Eingangs- und Weiterbearbeitungs-, Weiterleitungsbestätigungen bzw. Mitteilungen zu Zuständigkeitsverweisungen ENTGEGEN den gesetzlichen Vorgaben aus § 158 StPO im anhängigen Verfahrenskomplex. Die o.g. Beschuldigte Richterin beim Amtsgericht Mosbach leitet HIER NACHWEISBAR die o.g. strafrechtlichen NS-AfD-Eingaben und NS-AfD-Anträge des Beschwerdeführers und Nazi-Jägers, die auch mit 6F 2/22 AG MOS = 16 UF 62/14 OLG KA gekennzeichnet sind, NICHT an das Oberlandesgericht Karlsruhe weiter.

Während die o.g. Beschuldigte Richterin beim Amtsgericht Mosbach HIER EINERSEITS keine Verfügungen zu Zurückweisungen und Unterlassungsaufforderungen der KM-seitigen Rassistismus- und Nazi-Unterstellungen bzgl. der verfahrensinternen und außergerichtlichen persönlichen und beruflichen KV-Rufschädigung erlässt, ignoriert die o.g. Beschuldigte Richterin HIER ANDERERSEITS die KV-seitig beantragten Beweismittel der seinerseits beantragten juristischen Aufarbeitungen von rechtsextremistischen, demokratie- und verfassungsfeindlichen, rassistischen Bestrebungen der AfD, HIER KONKRET u.a. unter 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/22 und KV-Beweisantragspakete ab dem 19.03.2024, u.a. ab dem 21.01.2024 bzw. 30.01.2024. Die o.g. Beschuldigte Richterin beim Amtsgericht Mosbach verweigert HIERZU die diesbzgl. Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigungen sowie die diesbzgl. Zuständigkeitsverweisungen. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Die o.g. Beschuldigte Richterin beim Amtsgericht Mosbach leitet HIER NACHWEISBAR die o.g. AfD-Eingaben und AfD-Anträge des Beschwerdeführers und Nazi-Jägers aus den KV-Beweisanträgen, die auch mit 6F 2/22 AG MOS = 16 UF 62/14 OLG KA gekennzeichnet sind, NICHT an das Oberlandesgericht Karlsruhe weiter.

In der Verfahrensbegleitung von Rechtsanwalt Simon Sommer, Mitglied und Referent beim [ISUV \(Interessenverband Unterhalt & Familienrecht\)](#), Mitglied beim [DAV Deutscher Anwaltsverein](#) und Mitglied beim [DAV Forum Junge Anwaltschaft](#), ...: Das Amtsgericht Mosbach mit der o.g. Beschuldigten Richterin leitet HIER amtsseitig NUR SELEKTIV und WILLKÜR- LICH vereinzelte Beschwerdeführer-Eingaben aus anderen assoziierten Verfahren des anhängigen Verfahrenskomplexes, die ebenfalls NACHWEISBAR auch mit der AKTENZEICHEN- KENNZEICHNUNG 6F 2/22 AG MOS = 16 UF 62/14 OLG KA versehen sind, zu verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligungen des Mandanten an das zweitinstanzliche OLG KA unter 16 UF 62/14 weiter. DIESE NUR selektive und willkürliche Weiterleitung von verfahrensrelevanten Gerichtsdokumenten ausgehend vom Amtsgericht Mosbach mit der o.g. Beschuldigten Richterin bestätigt das Oberlandesgericht Karlsruhe in seiner Verfügung vom 22.08.2024 unter 16 UF 62/14.

Mit freundlichen Grüßen, Bernd Michael Uhl